Satzung

zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) in der Fassung vom 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 [1)]
Offene Ganztagsschule

(1) An der Johannesschule wurde zum 01.08.2007 eine offene Ganztagsschule (OGS) eingerichtet. An der St.-Nikolaus Schule wurde zum 01.08.2024 ebenfalls eine OGS eingerichtet. Zum 01.08.2026 soll nunmehr an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule gleichermaßen eine OGS eingerichtet werden.

Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).

Das Ferienangebot kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auch für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen genutzt werden, die nicht die OGS besuchen.

Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Das Angebot wird während der gesamten Weihnachtsferien sowie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen nicht vorgehalten.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

§ 2 [2) 3)]
Aufnahme und Teilnahme

(1) Die Teilnahme setzt eine freiwillige Anmeldung voraus (grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres). Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) verbindlich.

(2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sofern keine Kapazitäten vorhanden sind, entscheidet die OGS-Leitung in Absprache mit dem Schulträger sowie der Schulleitungen der Grundschulen in einem Aufnahmeverfahren über die Aufnahme. Entscheidungskriterien sind insbesondere die nachweisliche Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie Geschwisterkinder, die bereits die OGS besuchen. Über die Aufnahmeentscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid der Stadt Sassenberg.

Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

(3) Nach Zulassung sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, an den Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Angebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 3
Abmeldung/Aufhebung der Zulassung

(1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei

a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
c) einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, die länger als 6 Wochen andauert,
d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Aus anderen Gründen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Die Zulassung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS/Bis-Mittag-Betreuung kann aufgehoben werden, wenn

a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
e) die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Teilnahmebeitrages in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nicht möglich erscheint,
f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

§ 4 [4)]
Bis-Mittag-Betreuung

(1) An den Öffnungstagen der OGS wird an allen Grundschulen auch eine Bis-Mittag-Betreuung bis 13:20 Uhr angeboten. Für diese Betreuungsform gelten die vorstehenden §§ 2 bis 3 ebenso. Bei der Bis-Mittag-Betreuung kann zwischen einer Zwei- oder Fünf-Tagesbetreuung ausgewählt werden. Zwei Wechsel pro Schuljahr zwischen den Betreuungsoptionen sind zum Monatsende grundsätzlich möglich. Der jeweilige Wechsel muss schriftlich beim Schulträger beantragt werden.

Für Kinder, die an der OGS bzw. der Bis-Mittag-Betreuung angemeldet sind, wird zusätzlich eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn von 07:00 Uhr bis 07:45 Uhr angeboten. Für die Nutzung dieser Betreuungsform ist monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

§ 5 [5) 6)]
Beitrag

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und an der Bis-Mittag-Betreuung bis 13:20 Uhr haben Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind für jeden Monat Teilnahmebeiträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) entsprechend der nachstehenden Beitragstabelle zu zahlen.

EK	Jahreseinkommen brutto (neu)	OGS Beitrag	BMB Beitrag (5 Tage)	BMB Beitrag (2 Tage)
1	bis 27.000,00 €	16,00 €	8,00 €	3,50 €
2	bis 33.000,00 €	49,00 €	24,50 €	10,00 €
3	bis 42.000,00 €	71,00 €	35,50 €	14,00 €
4	bis 51.000,00 €	93,00 €	46,50 €	19,00 €
5	bis 60.000,00 €	115,00 €	57,50 €	23,00 €
6	bis 69.000,00 €	137,00 €	68,50 €	27,50 €
7	bis 78.000,00 €	159,00 €	79,50 €	32,00 €
8	bis 87.000,00 €	181,00 €	90,50 €	36,00 €
9	bis 96.000,00 €	203,00 €	101,50 €	40,50 €
10	bis 105.000,00 €	225,00 €	112,50 €	45,00 €
11	über 105.000,00 €	242,00 €	121,00 €	48,20 €

Für ein Geschwisterkind in der OGS ist jeweils die Hälfte des Betrages zu zahlen.

Besucht neben dem Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte bzw. nutzt ein Angebot der Kindertagepflege, gilt ab dem ersten Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung der Geschwisterbeitrag. Diese Regelung gilt nicht, sofern eine Beitragsfreistellung für den Kita-Besuch besteht. Der Kita-Beitrag bleibt hiervon unberührt.

Für Bezieher bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 27.000,00 € kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgeltes nicht anderweitig, z. B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird, eine Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die OGS für sinnvoll erachtet wird und die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

(2) Der Teilnahmebeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der OGS. Beiträge für die Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.

(3) Der monatliche Beitrag für die Bis-Mittag-Betreuung beträgt bei Buchung einer Fünf-Tagesbetreuung die Hälfte des monatlichen OGS-Beitrages; bei einer Zwei-Tagesbetreuung 40 Prozent des hälftigen Beitrages.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die das Ferienangebot nutzen und generell nicht die BIS oder OGS besuchen, ist pro Tag der Teilnahme ein Betrag von 20,00 € inklusive Mittagessen zu zahlen. Für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der Ferien die BIS besuchen, ist pro Tag der Teilnahme ein Betrag von 10,00 € inklusive Mittagessen zu zahlen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn benötigen, ist ein monatlicher Beitrag von 5,00 € zu bezahlen. Die Beitragszahlung ist unabhängig von der Anzahl der monatlichen Nutzungstage.

§ 6
Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) Verheiratete und unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind,

b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,

c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personensorge und/oder Vermögenssorge ausüben.

(2) Der Teilnahmebeitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige Schuljahr, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen, erstmals am 01.08. und später jeweils zum 1. eines Monats zu zahlen ist.

Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung des Beitrages.

In den Fällen des Ausschlusses nach § 3 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS/der Bis-Mittag-Betreuung nicht berührt.

Bei Kürzungen des Angebotes, z. B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages nicht möglich.

(3) Die Teilnahmebeiträge werden von der Stadt Sassenberg durch schriftlichen Bescheid erhoben.

Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Sassenberg unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

Rückständige Teilnahmebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Einkommen

(1) Zur Berechnung des Teilnahmebeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Teilnahmebeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Teilnahmebeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem

Bundeserziehungsgeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Erziehungsberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Teilnahmebeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Teilnahmebeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Unvollständige oder unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1) § 1 Abs. 1 Satz 2 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026 mit Wirkung vom 01.08.2026 geändert worden.

2) § 2 Abs. 1 Satz 2 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026 mit Wirkung vom 01.08.2026 geändert worden.

3) § 2 Abs. 2 S. 3 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026 mit Wirkung vom 01.08.2026 geändert worden.

4) § 4 Abs. 1 S. 1 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026 mit Wirkung vom 01.08.2026 geändert worden.

5) § 5 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026 mit Wirkung vom 01.08.2026 geändert worden.

6) § 5 Abs 4 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026 mit Wirkung vom 01.08.2026 geändert worden.